

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Chile.

(Übersetzung.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Die Regierung von Chile,

von dem Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen enger zu gestalten, sind übereingekommen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

Herrn Emil Rodé, schweizerischer Ministerresident und Generalkonsul bei der argentinischen Republik,

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chile,

Herrn Joachim Walker-Martinez, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Chiles bei der argentinischen Republik;

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Bürger und die Erzeugnisse der Schweiz sollen in Chile und die Bürger und Erzeugnisse Chiles sollen in der

Schweiz künftig ohne irgend welche Beschränkung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden und folglich alle Begünstigungen, Vorrechte und Freiheiten genießen, die in Chile oder in der Schweiz den Bürgern und Erzeugnissen irgend einer andern Nation zugestanden werden.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht anwendbar auf die Fälle, in denen Chile den Erzeugnissen anderer lateinischer Staaten des amerikanischen Kontinents besondere Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte einräumen sollte. Man ist darüber einverstanden, daß diese Zugeständnisse von seiten der Schweiz als meistbegünstigte Nation nur beansprucht werden können, wenn sie einem Staate, der nicht zum lateinischen Amerika gehört, gewährt werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft treten und bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an, an welchem die eine oder andere der hohen Vertragsparteien ihn gekündet haben wird, vollziehbar sein.

Er soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Santiago (Chile) ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Schweiz und Chiles die vorstehenden, in französischer und spanischer Sprache niedergeschriebenen Vereinbarungen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Buenos-Ayres, in doppelter Ausfertigung, am 31. Oktober 1897.

(Gez.): E. Rodé.

(Gez.): Joaq. Walker.



Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Chile.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1898
Date	
Data	
Seite	588-589
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.